

Aktuelles zur Insolvenzantragspflicht

Die bis zum 30. September 2020 geltende Corona-Sonderregelung, wonach die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, soll – eingeschränkt – bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Dies gilt jedoch nur für Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie zwar überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Zahlungsunfähige Unternehmen müssen seit dem 1. Oktober 2020 wieder einen Insolvenzantrag stellen. Andernfalls drohen strafrechtliche und haftungsrechtliche Folgen.

Die gesetzlichen Vorgaben:

- Insolvenzantragspflicht bei **Zahlungsunfähigkeit** ab dem 1. Oktober 2020
 - Insolvenzantragspflicht wegen **Überschuldung** bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt
- Ausnahme:** Insolvenzreife beruht nicht auf COVID-19-Pandemie

Die Situation bleibt für Geschäftsführer nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich eine extreme Herausforderung:

Haftung

Trotz temporärer Befreiung von der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsführer grundsätzlich weiter für alle Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, die sie neu eingehen. Sollte das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt doch Insolvenz beantragen müssen und der Insolvenzverwalter oder Staatsanwalt nachweisen können, dass das Unternehmen auch ohne die Corona-Pande-

mie zahlungsunfähig bzw. überschuldet geworden wäre, haften die Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung.

Antragspflicht ab 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die normalen Antragspflichten der Insolvenzordnung unverändert fort. Wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt immer noch überschuldet ist, muss es spätestens dann einen Insolvenzantrag stellen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bereits jetzt eine Fortbestehensprognose für das laufende und kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Unternehmen, die bereits an einem Sanierungskonzept arbeiten und noch in Verhandlungen sind, müssen dieses bis zum 31. Dezember 2020 finalisieren.

Zu beachten ist, dass neben den bereits vor Aussetzung der Antragspflicht bestehenden Verpflichtungen nun die gegebenenfalls zusätzlich gewährten Finanzierungshilfen, wie gestundete Steuern, Sozialabgaben oder Mieten sowie Strom, Gas-, Wasser- oder andere Versorgungskosten und Neukredite ebenfalls gemäß ihrer jeweiligen Fälligkeit zu berücksichtigen sind.

Zudem löst die temporäre Befreiung von der Insolvenzantragspflicht nicht das Problem wegbrechender Umsätze und sinkender Cash-Flows. Viele Unternehmen waren gezwungen Notkredite aufzunehmen; diese wurden jedoch überwiegend dazu verwendet, Verluste zu finanzieren und das Überleben zu sichern und nicht um das Unternehmen strategisch auszurichten. Damit steigt die Gefahr einer Verschuldung, ohne dass das

Unternehmen einen nachhaltigen Wert geschaffen hat.

Empfehlung

Unternehmen sollten bereits heute berücksichtigen, wie sich die Situation nach Ablauf der Aussetzungsfrist darstellt und das Geschäftsmodell entsprechend anpassen. Ohne einen klaren Plan zur Gesundung werden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung lediglich aufgeschoben. Es ist somit essenziell, das Unternehmen nachhaltig zu restrukturieren und die Kapitaldienstfähigkeit wiederherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Haftungsrisiken kann die zeitnahe Sanierung im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens ein geeignetes Mittel darstellen, die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Krise zu bewältigen.

INNOVATIS Restrukturierung GmbH

Franziska Jahn, Fachanwältin für Insolvenzrecht

Hegelstraße 4

39104 Magdeburg

Tel. 0391 2519850

www.sanierungskompetenz.com



Ansprechpartner für Unternehmen in Schwierigkeiten

IHK Halle-Dessau

Starthilfe und

Unternehmensförderung

Achim Schaarschmidt

Tel. 0345 2126-272

aschaarsch@halle.ihk.de